

Verwechseln Sie Patientenverfügung und Testament nicht!

Die Patientenverfügung ist und bleibt ein aktuelles Thema. Gerade nach dem Ski-Unfall des Michael Schumacher wurde wieder deutlich, wie schnell ein jeder von uns durch einen simplen Freizeitunfall in einen derartig bewusstlosen und willenlosen Zustand gelangen kann, in welchem er über lange Zeit nicht in der Lage ist, seinen eigenen Willen kund zu tun.

Aus gegebenem Anlass möchte ich jedoch noch einmal dringend darauf hinweisen, dass eine Patientenverfügung und ein Testament zwei selbstständige, völlig voneinander losgelöste Erklärungen eines Individuums darstellen, die nicht miteinander verbunden werden können.

Die Patientenverfügung ist der im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gefasste Wille einer Person, wie die medizinische Behandlung stattzufinden hat, wenn eine langanhaltende Bewusstlosigkeit durch Unfall oder Krankheit eingetreten ist. Dieser Wille richtet sich an die behandelnden Ärzte sowie das zuständige Pflegepersonal.

Im Testament dagegen wird individuell geregelt, wie mit dem Nachlass eines jeden nach dem Eintritt des Todesfalls umgegangen werden soll, wobei zu beachten ist, dass letztwillige Verfügungen (Testamente) allein durch das Nachlassgericht eröffnet werden. Handschriftliche Testamente müssen deshalb – auch wenn diese privat aufbewahrt werden - umgehend nach dem Eintritt des Todesfalls beim Nachlassgericht abgegeben werden. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt und zum Beispiel ein ihm ungünstig erscheinendes Testament verschwinden lässt, macht sich sogar strafbar.

Patientenverfügungen werden weder eröffnet noch durch öffentliche Behörden verwaltet. Ein jeder muss selbst dafür Sorge tragen, dass diese im Notfall an die Ärzte/Pflegepersonal gelangen.

Nicht, wie oft in Filmen dargestellt, findet die Eröffnung eines Testamentes in einem Termin, sondern schriftlich ohne Beteiligung der Betroffenen durch den zuständigen Rechtspfleger statt. Die Begünstigten werden schriftlich von dem betreffenden Inhalt in Kenntnis gesetzt. Neben diesen werden aber auch diejenigen benachrichtigt, die ohne das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung gesetzliche Erben geworden wären.

Wichtig ist dabei auch nochmals hervorzuheben, dass das Nachlassgericht im Freistaat Sachsen über die Eröffnung hinterlegter oder abgelieferter letztwilliger Verfügungen hinaus nicht tätig wird. Das Nachlassgericht trifft insbesondere keine allgemeine Pflicht, unbekannte Erben oder vermeintliche Testamente zu ermitteln. Das ist allein Aufgabe der Betroffenen. Bei Bedarf kann das Nachlassgericht Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses ergreifen und einen so genannten Nachlasspfleger bestellen, der den Nachlass für die unbekannt Erben in Besitz nimmt und verwaltet.

Für weitere Fragen zum Thema Patientenverfügung oder Testament können Sie sich jederzeit gern telefonisch mit mir unter 0341-3378021 (Kanzlei Leipzig) oder 034297-162400 (Kanzlei Großpösna) in Verbindung setzen.

Ihre Frau Turowski
Rechtsanwältin